

Neue Regelungen zum Bleiberecht / zur Altfallregelung

Ab Januar 2010 sollen folgende Regelungen zum Bleiberecht / zur Altfallregelung gelten:

Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG), die am 31.12.2009 mindestens für die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen oder bis zum 31.01.2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung glaubhaft nachweisen können, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG bis zum 31.12.2011 erteilt.

Bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG), die zwischen dem 1.07.2007 und dem 31.12.2009 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung mit einem Abschluss erfolgreich beendet haben oder sich derzeit in einer Berufsausbildung befinden und bei denen deshalb erwartet werden kann, dass sie sich in unsere Gesellschaft erfolgreich integrieren und sie zukünftig ihren Lebensunterhalt selbstständig sichern werden, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG für zwei Jahre erteilt.

Im Übrigen können Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG), die am 31.12.2009 mangels Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Lebensunterhaltssicherung nicht gemäß § 104 Absatz 5 AufenthG verlängert werden kann, für die Dauer von zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG erlangen, sofern sie nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben, und wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird.

Die erneute Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG wird mit der Maßgabe erteilt, dass wie bisher zum Inhaber kein zusätzlicher Familiennachzug zulässig ist (§ 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG) und der Inhaber wie bisher von der Aufenthaltsverfestigung (Erteilung einer Niederlassungserlaubnis) ausgeschlossen ist. Im Übrigen müssen jeweils die Voraussetzungen des § 104a AufenthG weiter vorliegen.

Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und minderjährige Kinder können einbezogen werden.

Kind von Ausländern kann deutschen Pass erhalten

Ein in Deutschland geborenes Kind von Ausländern kann Deutsche(r) werden (eingebürgert werden), wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Wie aber werden die 8 Jahre berechnet? Wenn eine Aufenthaltserlaubnis seit 8 Jahren besteht, ist dies ohne Probleme. Eine Duldung oder eine "Aufenthalts-gestattung im Asylverfahren" kann aber auch zu den 8 Jahren angerechnet werden - aber nur, wenn der Elternteil auch tatsächlich als Asylberechtigter oder gem. § 51 altes Ausländergesetz oder § 60 Absatz 1 neues Aufenthaltsgesetz anerkannt wurde. Wer also zum Beispiel 1999 nach Deutschland kam, 2002 anerkannt wurde und erst 2002 eine Aufenthaltserlaubnis erhielt, dessen Kind (wenn es in Deutschland geboren ist) kann Deutsche(r) werden. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht vor kurzem bestätigt (Urteil vom 29.03.2007, 5 C 8.06)

Einbürgerungstest: seit 1. September 2008 sind 33 Fragen zu beantworten

Seit 1. September 2008 muß man vor der Einbürgerung einen Test bestehen. Das geht so: im Internet sind vom Bundesinnenministerium insgesamt 310 Fragen veröffentlicht. Nach dem Zufallsprinzip werden hieraus 33 Fragen ausgewählt; von diesen 33 Fragen muß der Einbürgerungsbewerber 17 Fragen richtig beantworten.

Allgemeine Information zur Einbürgerung

Ein Ausländer kann aus verschiedenen Gründen den **deutschen Pass** erhalten:

- **Ehepartner** von Deutschen können bevorzugt eingebürgert werden, wenn sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben oder ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorliegt und gewährleistet ist, daß sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen; außerdem müssen sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und nicht vorbestraft sein (§§ 8 und 9 Staatsangehörigkeitsgesetz = StAG).

- **Ausländer generell**, wenn sie die Voraussetzungen des § 10 StAG erfüllen:

(1) Ein Ausländer, der seit **acht Jahren rechtmäßig** seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat ..., ist auf Antrag einzubürgern, wenn er

1.

sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die

a)

gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder

b)

eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes

oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder

c)

durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,

2.

...(betrifft Schweizer)

3.

den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat,

4.

seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,

5.

weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,

6.

über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und

7.

über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt.

Wichtig für Ausländer ist auch noch die Regelung in § 4 StAG:

Durch die **Geburt** im Inland erwirbt ein **Kind** ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit **acht Jahren** rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Rechtsanwalt Sprung hat bereits vielfach auch mitgewirkt bei **Adoptionen minderjähriger Ausländer durch Deutsche**. In solchen Adoptionsverfahren sind oft komplizierte Regelungen des ausländischen Heimatrechts zu beachten, zum Beispiel wenn nur Mutter und Kind in Deutschland leben und der leibliche Vater getrennt / geschieden von der Familie lebt oder nicht auffindbar (verschollen) ist. Wie immer gilt auch bei dieser Frage, daß jeweils die Umstände des Einzelfalles zu beachten sind.

Eine alleinerziehende ausländische **Mutter** zum Beispiel kann durch die rechtswirksame **Adoption** ihres minderjährigen Kindes durch einen Deutschen ein eigenes **Aufenthaltsrecht** für Deutschland erwerben. Nähere Auskünfte bei Rechtsanwalt Sprung.